

Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes:

„Niemand will die örtlichen Wehren auch nur antasten“

Unklarheiten über Brandschutzgesetz beseitigt

Storkow. „Von Anfang an habe ich davor gewarnt, in Panik zu verfallen und die Verwaltungsvorschrift zum neuen Brandschutzgesetz abzuwarten. Alles, was an Befürchtungen geäußert worden war, hat sich als haltlos erwiesen.“ So der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Oder-Spree, Walter Seitenbecher.

Unruhe ausgelöst hatte bei Bürgermeistern wie Freiwilligen Feuerwehren die Aussage der 1. Änderung des Brandschutzgesetzes, daß es fortan nur noch Amtsfeuerwehren gebe. Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes: „Jetzt liegt die Verwaltungsvorschrift endlich vor. Und tatsächlich geht es vor allem um Fragen der Verwaltung. Die Wehren und die Kameraden vor Ort merken von den Veränderungen im Grunde gar nichts.“

Eigentlich ändert sich nur die Bezeichnung

Zwar ist das Amt fortan „Träger des Brandschutzes“, es übernimmt die Verantwortung und Organisation und sichert die Einsatzbereitschaft. Aber die Amtsfeuerwehr gliedert „sich in Ortsfeuerwehren in den amtsangehörigen Gemeinden“, heißt es in Punkt 7 der Verwaltungsvorschrift. Das einzige, was sich ändert, ist die Bezeichnung, ist die Aufschrift an Fahrzeugen. So heißt es künftig beispielsweise „Freiwillige Feuerwehr Kummersdorf, Amt Storkow“.

In amtsfreien Städten und Gemeinden mit Wehren in Ortsteilen wie beispielsweise in Beeskow wird entsprechend verfahren. Beispiel: „Freiwillige Feuerwehr Bornow, Stadt Beeskow“. Ausdrücklich heißt es in der Verwaltungsvorschrift, die mit dem neuen Gesetz verbundenen Veränderungen „dürfen nicht zur Besei-

tigung historisch und traditionsmäßig gewachsener Strukturen führen“.

Walter Seitenbecher sieht in der Bildung von Amtsfeuerwehren mehrere Vorteile. Gesichert werde dadurch ein einheitliches Niveau der Ausbildung. Vor allem aber sei es möglich, auch kleinen Gemeinden Technik oder Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen, die sie aus ihrem eigenen Haushalt niemals finanzieren könnten.

„Von Bevormundung kann keine Rede sein“

Einige Bürgermeister und Wehrführer hatten zunächst befürchtet, durch die Bildung einer Amtsfeuerwehr würden sie bevormundet. Das weist der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes energisch zurück. So müssen beispielsweise Bürgermeister der Amtsgemeinden und Ortswehrführer entsprechende Zusarbeiten liefern, bevor der Gesamthaushaltsplan Brandschutz des Amtes beschlossen werden kann. Außerdem sind alle Bürgermeister in den Amtsausschüssen vertreten, wodurch das Mitspracherecht der Gemeinden in allen Fragen des Brandschutzes gesichert ist.

Leiter der Amtsfeuerwehren ist der jeweilige Amtsbrandmeister. Auch bei seiner Ernennung haben die Gemeinden ein Mitspracherecht. Bevor er durch den Amtsausschuß ernannt wird, muß der Kreisbrandmeister die Ortswehrführer anhören. Der Amtsbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft aller örtlichen Wehren. Für Walter Seitenbecher ein Grund darüber nachzudenken, ob es angesichts der Vielzahl der damit verbundenen Aufgaben nicht notwendig sei, einen hauptamtlichen Amtsbrandmeister einzustellen.

HARTMUT KOHLMETZ